

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg

Vom 04. November 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg vom 04. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Klammerzusatz wird nach der Ziffer „ 5“ die Ziffer „0“ gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „nach“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsräten“ durch das Wort „Fakultätsräten“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 (zu § 5)

Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Biochemie
an der Universität Regensburg

- (1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es nachzuweisen, dass der Bewerber über ausreichende fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biochemie verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudium erwarten lassen. ²Das Eignungsverfahren besteht aus einem Auswahlgespräch (Abs. 4).
- (2) Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für die Bewerbung zum Eignungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Lebenslauf
 - beglaubigte Kopien aller Hochschulabschlusszeugnisse
oder
beglaubigter Nachweis über bisher erbrachte Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1),
der die jeweils erzielten ECTS und die erbrachten SWS enthalten muss.

²Die Bewerbung ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres (Ausschlussfristen) beim Dekan oder Studiendekan der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin einzureichen.

- (4) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Kandidat ca. 30 Minuten und wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von einem Mitglied in Gegenwart eines Beisitzers, der das Gespräch protokolliert, durchgeführt. ²Der Beisitzer muss nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. ³Bei dem Gespräch soll festgestellt werden, ob der Kandidat über genügend fachwissenschaftliche Vorkenntnisse, individuelle Begabung und Motivation verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang erwarten lassen. ⁴Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort, Tag, Dauer, Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch den Prüfer ersichtlich werden müssen. ⁵Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird durch die Prüfungskommission festgestellt und allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁶Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁷Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.
- (5) Das Eignungsverfahren kann frühestens zum nächsten Termin einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Oktober 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 04. November 2010.

Regensburg, den 04. November 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte